



GEMEINDEAMT
BÜRSEBERG

Erng. 10. Jan. 2023

ERL:

Auskunft:

Alfred Bechter

T +43 5574 511 25134

Zahl: GVLK-40-095/005-2022

Bregenz, am 09.01.2023

Öffentliche Bekanntmachung für Landwirte

Interessentensuche gemäß § 5 des Grundverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 42/2004 idGF.

Der Vorsitzende der Grundverkehrs-Landeskommission gibt gemäß § 5 Abs. 1 des Grundverkehrsgesetzes bekannt, dass eine Nicht-Landwirtin beabsichtigt die nachstehende landwirtschaftliche Liegenschaft zu erwerben:

GST-NR / KG	2529/1, KG Bürserberg
Größe / Widmung	Teilfläche mit 6.969 m ² – Freifläche-Landwirtschaft
Lage	siehe Seite 2
Eigentümer	Stefan Wehinger, Bürserberg
Art des Rechtsgeschäftes	Kauf

Sollten Sie als Landwirt bereit sein, diese landwirtschaftlich gewidmete Liegenschaftsfläche zu einem ortsüblichen Preis zu erwerben, können Sie dies während der Veröffentlichungsfrist (1 Monat) dem Vorsitzenden der Grundverkehrs-Landeskommission, Josef-Huter-Straße 35, 6900 Bregenz, schriftlich, insbesondere auch mittels E-Mail, mitteilen. Bitte geben Sie auch den konkreten Kaufpreis an, welchen Sie bereit wären, zu bezahlen.

In der Mitteilung haben Sie nachzuweisen, dass Sie zum Rechtserwerb in der Lage sind und Ihr landwirtschaftlicher Betrieb aufstockungsbedürftig ist. Der Mitteilung haben Sie Folgendes beizulegen:

- Kopie des aktuellen Mehrfachantrages der Agrarmarkt Austria Ihres Betriebes, sowie ausführliche Angaben über die Betriebsgröße und Betriebsausstattung
- Vorlage einer aktuellen Tierliste des gesamten Viehbestandes
- Nähere Begründung, weshalb diese Grundstücksfläche geeignet wäre, Ihren landwirtschaftlichen Betrieb damit aufzustocken
- Bankbestätigung oder Bankgarantie in der Höhe des verbindlichen Angebotes

Jene Landwirte, die ihr Interesse der Grundverkehrs-Landeskommission mitgeteilt haben, können nach Abschluss des Grundverkehrsverfahrens mit dem Eigentümer selbst Kontakt aufnehmen.

Als interessierter Landwirt haben Sie keinen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages. Dem Eigentümer ist es überlassen, ob oder mit welchem Landwirt er das Rechtsgeschäft abschließt. Für ihn besteht keine Verpflichtung, sein Grundstück zu veräußern. Das Interesse eines Landwirtes an obiger Liegenschaft hätte lediglich zur Folge, dass das Rechtsgeschäft mit der Nicht-Landwirtin gemäß § 6 Abs. 2 lit. g des GVG versagt werden könnte.

Der Vorsitzende
gez. Mag. Alexander Sepp



Amtsanmeldung

angeschrieben: 10.01.23

abgenommen:
Gemeindeamt Bürserberg